

EINKAUFBSBEDINGUNGEN der Stöckl Bau GmbH

1. Grundlagen der Auftragserteilung

Dem Auftrag liegen nur diese Einkaufsbedingungen zugrunde, andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nicht. Für Aufträge, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauaufträgen stehen, gilt außerdem die VOB in der neuesten Fassung bei Auftragserteilung.

2. Preise

Die Preise gelten als Festpreis für die Auftragsdauer. Bei Änderung des Lieferumfangs bleiben vereinbarte Einheitspreise bindend. Wird der Lieferumfang nach billigem Ermessen verringert, besteht weder ein Erfüllungs- noch Schadensersatzanspruch bei Minderlieferung. Die Vertragspreise umfassen immer sämtliche Verpackungskosten. Die Rücksendung von Verpackungsmaterial erfolgt nur auf Wunsch und Kosten des Lieferanten. Die Preise umfassen stets die Kosten der Auslieferung an den von uns bestimmten Liefer- und Erfüllungsort (Versandkosten, Kosten der Transportversicherung oder sonstiger Versicherung von Waren und Leistungen), soweit hier nichts anderes vereinbart wird.

3. Liefer- und Erfüllungsort

Der von uns bestimmte Ort für die Auslieferung von Waren ist gleichzeitig Liefer- und Erfüllungsort. Es handelt sich hierbei um eine Bringschuld des Lieferanten. Die Gefahr geht erst bei Übergabe an diesem Ort auf uns über. Dies gilt auch für Leistungsvereinbarungen "frei Baustelle". Sofern eine Versendung erfolgt und nicht Abholung "ab Werk" oder eine Anlieferung erfolgt, geschieht dies immer auf Gefahr und Risiko des Lieferanten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist im Übrigen Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten und die Zahlung der Sitz des Bestellers.

4. Versand

Jede Lieferung ist uns sofort nach Abgang durch eine nach Art, Menge und Gewicht genau gegliederte Versandanzeige anzuzeigen. Für Sendungen, die nicht durch Versandanzeigen belegt sind, gelten unsere beim Eingang des Materials angestellten Ermittlungen bezüglich Menge und Gewicht als für die Berechnung maßgebend. Die Lieferung gilt erst als endgültig abgenommen, wenn die empfangende Stelle die Prüfung durchgeführt hat. Entstehen durch falsche Anschriften zusätzliche Kosten beim Versand, so gehen diese zu Lasten des Absenders. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Eigentumsvorbehalte oder andere Sicherungsrechte des Auftragnehmers sind grundsätzlich ausgeschlossen. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Vertragspartner in genügender Anzahl zu stellende Arbeitskräfte zu erfolgen. Hilfe hierbei, die der Besteller durch seine eigenen Arbeitnehmer leistet, geschehen immer ohne Übernahme einer Haftung und auf Gefahr des Lieferanten. Ist der Lieferant zum Abladen nicht in der Lage oder hält er seine Verpflichtung nicht rechtzeitig ein, ist der Besteller zur Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten gegen Nachweis berechtigt.

Wird Ware von uns abgeholt, hat das Aufladen am Abholort ebenfalls durch den Lieferanten unverzüglich und sachgemäß durch in genügender Anzahl zu stellende Arbeitskräfte zu erfolgen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, sind uns die durch anfallende Wartezeiten entstehenden Kosten zu vergüten. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt. Eine Verrechnung der Kosten

gegenüber der Vergütung für die Lieferung darf ausdrücklich vorgenommen werden.

5. Lieferverzug

Die vereinbarte Lieferfrist ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Überschreitet der Lieferant die vereinbarte Lieferfrist, kommt er auf Mahnung hin in Verzug. Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt und leistet der Lieferant bis zu der bestimmten Zeit nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Hat die Erfüllung des Vertrages aufgrund der Überschreitung der Lieferfrist kein Interesse mehr für uns, bedarf es keiner Fristsetzung. Ein Anspruch auf Schadensersatz steht uns auch dann zu, wenn wir die Lieferung trotz Terminüberschreitung annehmen. Ist der Lieferant in Verzug, kann der Besteller nach Fristsetzung, unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz geltend machen. Ist der Lieferant in Verzug, ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme pro Werktag, insgesamt höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme, zu verlangen. Beschränkt sich der Verzug auf eine Teilleistung, ist insofern auch der Nettoauftragswert der Teilleistung maßgeblich. Verzug des Lieferanten mit mehreren Teilleistungen berechtigt den Besteller zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

6. Mangelhafte Lieferung

- I. Der Lieferant haftet dafür, dass der Liefergegenstand die vereinbarte Beschaffenheit hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Annahme von Waren und Leistungen erfolgt nur in mangelfreiem Zustand und nur am Erfüllungsort. Stellt sich heraus, dass die Lieferung nicht den Vorgaben des Auftrages entspricht oder nicht einwandfrei ist, so ist der Lieferant unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte gehalten, auf unser Verlangen die Lieferung zurück zu nehmen und uns hierfür kostenlos Ersatz zu stellen.
- II. Für die Verjährung der Mängelansprüche gilt unabhängig von Ziffer 1. die gesetzliche Regelung.
- III. Der Verkäufer ist verpflichtet, zur Qualitätssicherung eine Wareneingangskontrolle vorzunehmen.
- IV. Die Pflicht des Käufers zur Wareneingangskontrolle wird auf Prüfung von Lieferschein und der Ware auf offenkundige Mängel oder Transportschäden eingeschränkt. Insofern wird die Rügepflicht aus § 377 HGB abgemildert und darüber hinaus gehend abbedungen.

7. Produkthaftung

Der Lieferant garantiert für sich und seine Rechtsnachfolger, dass die von ihm gelieferte Ware hinsichtlich der Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ist und insbesondere, dass nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zur Zeit der Lieferung keinerlei Fehler des Produktes erkannt oder bekannt geworden sind. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei zu stellen, als die Ursache für den Produktschaden in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Die Beweislast hierfür trägt der Lieferant. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen an uns zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer aufgrund des Produktschadens vom Hersteller, vom Lieferanten oder von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.